

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

vom 09.12.2009

Geändert am 27.08.2013

Geändert am 18.03.2014

Geändert am 11.08.2015

Geändert am 01.08.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 17/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft des Fachbereichs II an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Medienwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelor „Medien – Kommunikation – Gesellschaft“ (Haupt- oder Nebenfach) oder ein gleichwertiger Abschluss in medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Studiengängen.

2. Vorausgesetzt werden solide Englischkenntnisse, Kenntnisse aus einem mindestens 6-wöchiges Medienpraktikum, in dem die Erstellung von Medieninhalten oder ihre Beforschung im Vordergrund stand oder einer medienbezogene Berufsausbildung sowie Basis-

kenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach(Kern), Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Medienwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit Soziologie. Das Nebenfach Medienwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit Soziologie.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 oder 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von in der Regel drei Wochen, in Ausnahmefällen von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medien- und forschungspraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen, Aufbereitung von Forschungsbefunden); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Masterarbeit kann, sofern das 1-Fach(Kern-) und Hauptfach Medienwissenschaft ist, auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§12 Auslandsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 30 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

§ 13 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan

des Fachbereichs IV

Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

1. Modulplan für den 1-Fach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 100: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 101: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 102: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
4.	Modul 103: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
5.	Modul 104: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	Mündl. Prüfung (30 Min.) oder Ausarbeitung
6.	Praktikumsmodul	3-4	--	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7.	Modul 111: Masterarbeit	4	--	30	keine	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 105: Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
2.	Modul 106: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

3.	Modul 107: Electronic Business und Relationship Marketing	1-2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
4.	Modul 108: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
5.	Modul 109: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

2. Modulplan für den Hauptfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 200: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 202: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 203: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
4.	Modul 204: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	Mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit
5.	Modul 211: Masterarbeit	4	--	30	keine	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 201: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit

2.	Modul 205: Grundzüge: Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
3.	Modul 206: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4.	Modul 207: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
5.	Modul 208: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
6.	Modul 209: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Modulplan für den Nebenfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

3.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 400: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
2.	Modul 402: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 403: Medienforschung I	1-3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 401: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 405: Grundzüge: der Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation
3.	Modul 406: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

4.	Modul 407: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre
5.	Modul 408: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)
6.	Modul 409: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!